

Anlage J zu LTH 17D:  
Mindestausrüstung für Ultraleichtflugzeuge



Mindestausrüstung für Ultraleichtluftfahrzeuge Prüfung in Verbindung mit der Muster-, Stück- oder Nachprüfung Zusätzliche Mindestausrüstung kann im Rahmen der Musterprüfung durch die Behörde vorgeschrieben werden.		erfüllt (zutreffendes ankreuzen)		UL-Flugzeug	UL-Motor-gleitschirm	UL-Gyrocopter	UL-Hub-schrauber
		J	N				
ZLLV	Titel						
<b>§ 2 (1) Z 4 Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt</b>							
	ein Fahrtmesser, Messbereich von V <sub>so</sub> bis 1,05 V <sub>NE</sub>			X		X	X
	ein Höhenmesser mit hPa-Korrekturskala			X	X	X	X
	ein Magnetkompass			X	X	X	X
	ein Scheinlot			X		X	X
	eine Rotordrehzahlanzeige					X	X
	ein Zündschalter für den Motor				X		
	Druck-, Temperatur- und Drehzahlzeigergeräte, die der Motorhersteller fordert und die notwendig sind, den Motor innerhalb seiner Betriebsgrenzen zu betreiben			X	X	X	X
	für jeden Kraftstoffbehälter eine Kraftstoffvorratsanzeige, die vom Pilotensitz einsehbar ist			X	X	X	X
	eine Ölvorratsanzeige (Peilstab) für jeden Ölbehälter, wenn dieser keiner Sichtkontrolle zugänglich ist			X	X	X	X
	ein Sitz für jeden Insassen			X	X	X	X
	ein 4-teiliger Anschnallgurt für jeden Sitz			X	X	X	X
	eine Bordapotheke ÖNORM V5100 oder V5001 oder mindestens gleichwertig			X	X	X	X
	ein feuerfestes Schild			X	X	X	X
	ein Rettungsgerät (kann entfallen, wenn ein äquivalenter Nachweis der Betriebssicherheit, welcher im Rahmen der Musterzulassung nachgewiesen wird, vorliegt)			X			
	ein Kopfschutz für jeden Insassen (kann entfallen, wenn die Rumpfstruktur die Insassen ausreichend schützt)				X		
	eine Ladedruckanzeige bei Verwendung von Ladermotoren bzw. Verstellpropeller			X	X	X	X
	eine Fahrwerkswarnung für Einziehfahrwerk			X	X	X	X
<b>§ 2 (1) Z 1 Beförderung von Personen und Sachen</b>							
	Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:			X	X	X	X
	Feuerlöscher			X	X	X	X
	Rettungsgerät			X			

Anlage J zu LTH 17D:  
Mindestausrüstung für Ultraleichtflugzeuge



Mindestausrüstung für Ultraleichtluftfahrzeuge Prüfung in Verbindung mit der Muster-, Stück- oder Nachprüfung Zusätzliche Mindestausrüstung kann im Rahmen der Musterprüfung durch die Behörde vorgeschrieben werden.		erfüllt (zutreffendes ankreuzen)		Bemerkung	UL-Flugzeug	UL-Motor-gleitschirm	UL-Gyrocopter	UL-Hub-schrauber
ZLLV	Titel	J	N					
<b>§ 2 (1) Z 3</b>	<b>Ausbildung</b>	-	-					
	Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:				X	X	X	X
	a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):	-	-					
	alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein				X	X	X	X
<b>§ 2 (2) Z 3</b>	b) Grunds Schulungsflüge: Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:				X	X	X	X
	zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich				X	X	X	X
	ein Fein- Grob Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers				X	X	X	X
	ein Rettungsgerät				X			
<b>§ 2 (2) Z 4</b>	<b>Arbeitsflüge</b>	-	-					
	Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:				X	X	X	X
	a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge, Abwerfen von Sachen: Ausrüstungserfordernis ist auf Antrag individuell von der zuständigen Behörde festzulegen.				X	X	X	X
	b) Segelflugzeugschlepp: gemäß LTH Nr. 17 Anlage A				X			
	c) Bannerschlepp: gemäß LTH Nr. 17 Anlage B				X			
	<b>Sonstige zusätzliche Ausrüstung</b>	-	-					
	für Höhenflüge und Flüge über Wasser gemäß ICAO Annex 6 Part II				X	X	X	X

**Anlage J zu LTH 17D:  
Mindestausrüstung für Ultraleichtflugzeuge**



Abweichungen und Abweichungen, die den Einsatz des Luftfahrzeuges betreffen:		
Paragraph	Abweichung	Einschränkung

Luftfahrzeug: .....

Kennzeichen: .....

Ort, Datum: .....

Prüfer: .....